



---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im November 2019

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**, der kein Zweckbetrieb ist, ist bei einem gemeinnützigen Verein **immer gewerbsteuerpflichtig**. Wir zeigen, dass für gemeinnützige Organisationen keine Sonderregelungen gelten. Wenn die Zahlungsdisziplin der Mitglieder zu wünschen übriglässt, müssen auch Vereine die **Verjährung** im Auge behalten. Wir beleuchten, welche Möglichkeiten Sie haben, um zum Beispiel Beitragsrückstände einzutreiben. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob **Zuschüsse**, die ein gemeinnütziger Verein von der öffentlichen Hand erhält, der **Körperschaftsteuer** unterliegen.

#### Forschung

### Gewerbsteuer bei Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Ein gemeinnütziger Verein, der kein Zweckbetrieb ist, unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch dann der Gewerbesteuer, wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht die **Merkmale eines Gewerbebetriebs** erfüllt. So lässt sich ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der unter anderem Forschungsvorhaben durchführte und Studien erstellte. Er erklärte Gewerbeerträge und wurde über den **Gewerbsteuerermessbetrag**, der die Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde bildet, entsprechend veranlagt.

Zum Streit kam es, als der Verein gegen seine Veranlagung zur Gewerbesteuer erstmals einwandte, er sei zwar Steuerobjekt der Gewerbesteuer, erziele mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aber keine gewerblichen Einkünfte, sondern Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**. Seine Forschungstätigkeit habe ausschließlich „geistigen“ Charakter. Das Finanzamt lehnte die Änderung der Gewerbsteuerermessbescheide ab. Auch das Finanzgericht und der BFH sind der Argumentation des Vereins nicht gefolgt.

Als Gewerbebetrieb gilt unter anderem auch die Tätigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Folglich kann der Ertrag des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl einkommen- und körperschaftsteuerrechtlich gerade keine gewerblichen Einkünfte gegeben sind. Eine Ausnahme gilt nach dem Gesetz, wenn der wirtschaftliche Geschäfts-

#### In dieser Ausgabe

- Forschung:** Gewerbsteuer bei Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ..... 1
- Profisportler:** Leistungen der Sportförderung können Teil der gewerblichen Einkünfte sein ..... 2
- Statusfeststellung:** Wann gilt der Vorstand als sozialversicherungspflichtig beschäftigt? ..... 2
- Sondernutzungserlaubnis:** Wann kommt eine Gebührenbefreiung für einen Infostand in Betracht? .. 3
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können..... 3
- Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil!..... 4
- Steuertipp:** Zuschüsse an einen gemeinnützigen Verein sind nicht steuerbar ..... 4

betrieb ein **steuerbegünstigter Zweckbetrieb** ist. Das war hier aber - unstrittig - nicht der Fall. Auch beim gemeinnützigen Verein kommt es im Rahmen der rechtsformabhängigen Besteuerung laut BFH nicht auf die Merkmale des Gewerbebetriebs, sondern allein auf das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an.

**Hinweis:** Vielen Vereinsvorständen ist gar nicht bewusst, welche Folgen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb haben kann. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld, wenn Sie eine wirtschaftliche Aktivität planen.

## Profisportler

---

### Leistungen der Sportförderung können Teil der gewerblichen Einkünfte sein

Internationale sportliche Erfolge sind nur möglich, wenn die Sportler einen Großteil ihrer Zeit in das Training und die Vorbereitung stecken. Da daneben häufig keine berufliche (Vollzeit-)Tätigkeit möglich ist, kann die Sportförderung ein Ausweg sein. Wie eine solche **finanzielle Förderung** steuerlich zu werten ist, hat das Finanzgericht Thüringen (FG) klargestellt.

Der Kläger war Rennrodler und hatte mehrere Sponsoren. Außerdem erhielt er von seinem Leistungsniveau abhängige Zahlungen von einer Stiftung. Für den vierten Platz bei den Olympischen Winterspielen zahlte ihm die Stiftung zusätzlich eine Prämie. Während der Sportler von sonstigen Einkünften ausging, qualifizierte das Finanzamt die Leistungen der Sportförderung in **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** um.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Der Kläger habe nicht unerhebliche Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Rahmen von Sponsorenverträgen erzielt und sei als Profisportler tätig. Daher ergebe sich ein **untrennbarer Zusammenhang** mit seinen gewerblichen Einkünften als Sportler.

Der Kläger sei als Teilnehmer an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften nicht mehr als Amateur, sondern als gewerblicher Profisportler anzusehen. Dafür spreche schon die Höhe seiner Einnahmen. Auch wenn in anderen Sportarten höhere Vergütungen gezahlt würden, seien sportbedingte Einnahmen von mindestens **30.000 € pro Jahr** ein deutliches Anzeichen für eine Tätigkeit als Berufssportler.

Ausreichend sei der objektive betriebliche Anlass, so dass auch Zuschüsse, Geschenke usw. Betriebseinnahmen darstellen könnten. Die Zuwendung der Stiftung sei sogar als nachträgliches Entgelt, als Leistungsprämie - anknüpfend an ei-

ne bestimmte Leistungserbringung - gezahlt worden. Die Stiftung habe schriftlich bestätigt, dass der Betrag „als Anerkennung für diese Leistung“ gezahlt werde, mithin als Prämie für einen bestimmten Erfolg des Klägers als Profisportler. Diese Formulierung zeigt laut FG, dass die Zahlung im Rahmen der **gewerblichen Sportlertätigkeit** geleistet wurde. Die Zahlungen der Stiftung seien vergleichbar jenen, die der Sportler von Sponsoren erhalte. Sie seien im Rahmen des einheitlichen Gewerbebetriebs des Klägers angefallen. Sie seien betrieblich veranlasst, da sie wirtschaftlich und sachlich mit dessen gewerblicher Tätigkeit zusammenhängen.

## Statusfeststellung

---

### Wann gilt der Vorstand als sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Die Tätigkeit von Vereinen ist teilweise so umfangreich, dass das reine Ehrenamt seine Grenzen findet. In einigen Fällen werden den Vorständen **Aufwandsentschädigungen** gezahlt. Ob solche Zahlungen dazu führen können, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) geklärt.

Geklagt hatte ein Verein, der seinem Vorstand eine Vergütung von zuletzt knapp 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) gezahlt hatte. Zusätzlich wurden ihm unter anderem Fahrtkosten erstattet und Tage- bzw. Sitzungsgelder gezahlt. Die Rentenversicherung ging von einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus.

**Hinweis:** Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorstand im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung tätig geworden ist. Er habe in seiner Tätigkeit als erster Vorsitzender des Vereins über die Ausübung organschaftlicher Funktionen hinaus Aufgaben der **Geschäftsführung** wahrgenommen. So habe es zu den Aufgaben des Vorstands gehört, die Belange der Mitglieder gegenüber Behörden geltend zu machen sowie in rechtlichen und technischen Fragen Auskunft zu geben. Der Aufgabenkatalog sei deutlich über reine Repräsentationsfunktionen hinausgegangen und habe eine Reihe von Aufgaben umfasst, die ohne weiteres auf angestellte Geschäftsführer hätten übertragen werden können. Dafür spreche auch die Höhe der Vergütung. Hierbei habe es sich

auch nicht mehr um einen pauschalen Aufwendersatz, sondern um eine **verdeckte Entlohnung** gehandelt.

Gegen die Annahme einer Beschäftigung hätte es laut LSG gesprochen, wenn die Vorstandsbestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hätte **widerrufen** werden können. Eine solche Regelung bestand aber nicht.

**Hinweis:** Vereinsrechtlich ist die Bestellung zum Vorstand jederzeit widerruflich. In der Satzung können Sie die Widerruflichkeit jedoch auf den Fall beschränken, dass ein wichtiger Grund (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) vorliegt.

Das LSG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, so dass nun möglicherweise das Bundessozialgericht das letzte Wort haben wird.

#### Sondernutzungserlaubnis

---

### Wann kommt eine Gebührenbefreiung für einen Infostand in Betracht?

Wie machen Sie auf Ihren Verein und seine Tätigkeit aufmerksam? Eine Möglichkeit sind Informationsstände in den Innenstädten. Hierfür ist eine Erlaubnis erforderlich, die in der Regel gebührenpflichtig ist. Die Gemeinden können aber eine Gebührenbefreiung vornehmen, wenn ein öffentliches Interesse an einer solchen „Sondernutzung“ besteht. Ob hierfür ein **Freistellungsbescheid** erforderlich ist, hat das Oberverwaltungsgericht Saarland (OVG) geklärt.

Geklagt hatte ein **Tierschutzverein**, der einen Informationsstand betrieben und hierfür einen Gebührenbescheid erhalten hatte. Seiner Ansicht nach arbeitete er im Allgemeininteresse, konnte allerdings keinen Freistellungsbescheid vorweisen. Die Gemeinde versagte ihm daraufhin die Gebührenbefreiung - zu Unrecht, wie das OVG festgestellt hat.

Der Gebührenbescheid war nach Ansicht der Richter rechtswidrig, weil die Gemeinde nicht ermessensfehlerfrei über ein Absehen von der Gebührenforderung entschieden habe. Nach den gesetzlichen Grundlagen könne unter anderem für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse erfolgten, von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Im öffentlichen Interesse sei eine Sondernutzung, wenn der **Nutzen der Allgemeinheit** höher anzusetzen sei als der des Gebührenschuldners. Das sei hier der Fall gewesen.

Bereits der in der Satzung festgelegte **Vereinszweck** - Tier- und Naturschutz - lasse eindeutig

erkennen, dass der Kläger keinerlei Individualinteressen, insbesondere keine wirtschaftlichen Interessen, verfolge. Er diene somit offensichtlich einem ausschließlich öffentlichen Interesse, dem sogar Verfassungsrang eingeräumt sei. Die Gemeinde habe eine Gebührenbefreiung ausnahmslos von der Vorlage eines steuerrechtlichen Freistellungsbescheids abhängig gemacht. Ein solcher Ermessensgebrauch sei mit dem Zweck der Ermächtigung nicht vereinbar.

#### Fristen

---

### Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

**Beispiel:** Ein Verein hat 2018 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2019 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2019. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2019. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2022.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

**Hinweis:** Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre.

Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2016 nun zum 31.12.2019 (24:00 Uhr). Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

**Hinweis:** Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

#### Abgabepflicht

### Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil!

Planen Sie schon den Etat für 2020? Zumindest hinsichtlich der Künstlersozialabgabe, die auch Vereine leisten müssen, besteht Planungssicherheit: Der Abgabesatz bleibt ab dem 01.01.2020 stabil bei 4,2 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

**Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines selbständigen Künstlers oder Publizisten fällig, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

**Beispiel:** Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht:  $1.400 \text{ €} \times 4,2 \% = 58,80 \text{ €}$ , die abzuführen sind.

#### Steuertipp

### Zuschüsse an einen gemeinnützigen Verein sind nicht steuerbar

Zuschüsse, die ein gemeinnütziger Verein vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW aus Mitteln der Jagdabgabe erhält, unterliegen nicht der **Körperschaftsteuer**. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) auf den Punkt bringen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung unter anderem den Naturschutz und die Landschaftspflege fördert. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gewährte dem Verein einen Zuschuss aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe. Der Zuschuss wurde zu den Ausgaben des Vereins für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle geleistet. Der Verein behandelte die Ausgaben für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle anteilig als **Betriebsausgaben**, da beide Einrichtungen unstreitig auch Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht hatten. Den Zuschuss ordnete er in vollem Umfang dem ideellen Bereich zu. Das Finanzamt teilte den Zuschuss dagegen ebenfalls auf, was zu einer anteiligen Besteuerung im Umfang der betrieblichen Veranlassung führte.

Die Klage des Vereins war erfolgreich. Laut FG waren die Einnahmen nicht durch den Geschäftsbetrieb des Vereins veranlasst. Er habe weder eine Gegenleistung für den Zuschuss erbracht noch sei dieser durch den Geschäftsbetrieb veranlasst gewesen. Das Land Nordrhein-Westfalen habe nicht den Geschäftsbetrieb des Vereins fördern wollen. Dies ergebe sich aus den Förderrichtlinien, wonach Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe allein zur **Förderung des Jagdwesens** einzusetzen seien. Darüber hinaus hätten die Gesamtaufwendungen für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle den Zuschuss jeweils deutlich überstiegen, was ebenfalls gegen eine Bezuschussung des Geschäftsbetriebs spreche.

**Hinweis:** Das FG hat offengelassen, ob für die Zuordnung von Zuschüssen auf das Veranlassungsprinzip abzustellen ist oder darauf, ob der Empfänger eine Gegenleistung für den Zuschuss erbringt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

**KJF GmbH WPG/ StBG**

**Bergstraße 6, 08523 Plauen**

[www.kjf.gmbh](http://www.kjf.gmbh)